

Société d'Investissement à Capital Variable
Kansallis House - Place de l'Etoile
B.P. 2174, L-1021 Luxembourg
R.C. Luxembourg B 76939

HIERMIT WIRD BEKANNT GEGEBEN, dass die Jahreshauptversammlung der Anteilsinhaber von Fidelity Funds II SICAV (die "Gesellschaft") am Freitag, dem 30. Mai 2003 um 12.00 Uhr Ortszeit am eingetragenen Geschäftssitz der Gesellschaft in Luxemburg stattfindet. Die Tagesordnung lautet wie folgt:

1. Vorlage des Geschäftsberichts des Verwaltungsrats für das Geschäftsjahr zum 31. Januar 2003.
2. Vorlage des Berichts des Abschlussprüfers für das Geschäftsjahr zum 31. Januar 2003.
3. Genehmigung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr zum 31. Januar 2003.
4. Entlastung des Verwaltungsrats.
5. Erhöhung der Gesamtzahl der Verwaltungsratsmitglieder auf elf (11).
6. Wahl von zehn (10) Verwaltungsratsmitgliedern durch Wiederwahl der folgenden zehn (10) zur Zeit amtierenden Verwaltungsratsmitglieder Edward C. Johnson 3d, Barry R. J. Bateman, Jean Hamilius, Glen R. Moreno, Helmer Frans van den Hoven, Dr. David J. Saul, Sir Charles A. Fraser, Frank Mutch und Dr. Arno Morenz, und Fidelity Investments Luxembourg S.A. als körperschaftliches Verwaltungsratsmitglied.
7. Wahl von Herrn Alexander Kemner zum neuen Verwaltungsratsmitglied der Gesellschaft.
8. Genehmigung der Vergütung der Mitglieder des Verwaltungsrats für das Geschäftsjahr zum 31. Januar 2003.
9. Wahl von PricewaterhouseCoopers S.à r.l., Luxemburg, zum Abschlussprüfer der Gesellschaft.
10. Abhandlung sonstiger Punkte, die der Versammlung ordnungsgemäss vorgelegt werden.

HIERMIT WIRD BEKANNT GEGEBEN, dass am Freitag, dem 30. Mai 2003 um 12.15 Uhr Ortszeit oder im unmittelbaren Anschluss an die jährliche Hauptversammlung, die am selben Tag um 12.00 Uhr beginnt, eine Ausserordentliche Hauptversammlung von Fidelity Funds II SICAV am eingetragenen Sitz der Gesellschaft in Luxemburg mit folgender Tagesordnung abgehalten wird:

1. Änderung von Artikel 5, Absatz 2 wie folgt: "Das Mindestkapital der Gesellschaft entspricht einem Gegenwert in US-Dollar von 1.239.468 Euro."
2. Änderung von Artikel 13, Absatz 5, Satz 1 wie folgt: "Die Bekanntgabe einer Verwaltungsratsitzung muss in Schriftform bzw. per elektronischer Datenübertragung, Telegramm, Telex oder Fax an alle Verwaltungsratsmitglieder mindestens vierundzwanzig Stunden vor dem für diese Sitzung festgelegten Zeitpunkt erfolgen, sofern keine aussergewöhnlichen Umstände vorliegen. In einem solchen Fall ist die Art dieser Umstände in der Einladung zur Sitzung anzugeben."
3. Einfügung des folgenden Satzes in Artikel 13 an das Ende von Absatz 6: "Jedes Verwaltungsratsmitglied kann per Tele- oder Videokonferenz an einer Verwaltungsratsitzung teilnehmen."
4. Änderung von Artikel 14, letzter Absatz wie folgt: "Exemplare oder Auszüge von Protokollen, wie sie in Gerichtsverfahren oder anderweitig verwendet werden, müssen vom Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden der Sitzung bzw. von zwei Mitgliedern des Verwaltungsrats oder einem Mitglied des Verwaltungsrats und dem Schriftführer bzw. dem stellvertretenden Schriftführer unterzeichnet werden."
5. Einfügung der folgenden Absätze an das Ende von Artikel 17: "Die Hauptversammlung der Anteilseigner kann den Verwaltungsratsmitgliedern gestatten, eine Vergütung für die von ihnen geleisteten Dienste zu erhalten. Dieser Betrag wird im Ermessen des Verwaltungsrats unter dessen Mitgliedern aufgeteilt.
Ferner können die Verwaltungsratsmitglieder für die von ihnen im Auftrag der Gesellschaft getätigten Auslagen entschädigt werden, sofern sich diese in einem angemessenen Rahmen bewegen."
6. Einfügung des folgenden Absatzes an das Ende von Artikel 18: "Der Verwaltungsrat kann des Weiteren bestimmte Aufgaben an einen Ausschuss delegieren, der aus einer oder mehreren für geeignet erachteten Personen besteht (bei der bzw. denen es sich nicht um Verwaltungsratsmitglieder handeln muss), jedoch unter der Voraussetzung, dass die Mehrheit der Ausschussmitglieder Verwaltungsratsmitglieder der Gesellschaft sind und dass keine Sitzung des Ausschusses für die Zwecke der Ausübung einer ihrer Vollmachten, Rechte oder ihres Ermessensspielraums beschlussfähig ist, es sei denn, die Mehrheit der anwesenden oder vertretenen Mitglieder sind Verwaltungsratsmitglieder der Gesellschaft. Ferner dürfen keine Aufgaben an einen Ausschuss des Verwaltungsrats delegiert werden, der mehrheitlich aus Verwaltungsratsmitgliedern besteht, die in Grossbritannien ansässig sind. Ausschussitzungen dürfen weder in den USA, deren Hoheitsgebieten oder Besitztümern, noch in Grossbritannien abgehalten werden und keine solche Sitzung gilt als rechtskräftig abgehalten, wenn die Mehrheit der in der Sitzung anwesenden oder vertretenen Verwaltungsratsmitglieder in Grossbritannien ansässig ist."
7. Einfügung des folgenden Absatzes hinter Artikel 21, Absatz 3: "Wenn es in Ausnahmезuständen, die ausserhalb der Kontrolle der Gesellschaft liegen, nicht möglich ist, die Zahlung innerhalb dieses Zeitraums zu leisten, ist diese Zahlung so bald wie angemessen durchführbar zu tätigen, wofür jedoch keine Zinsen anfallen."
8. Änderung von Artikel 21, letzter Absatz, erster Satz wie folgt: "Ferner kann der Verwaltungsrat für den Fall, dass sich an einem gegebenen Datum die Rücknahme- und Umtauschanträge auf mehr als 5 Prozent der ausgegebenen Anteile eines bestimmten Vermögenspools im Zusammenhang mit einer Anteilsklasse beziehen entscheiden, dass ein Teil dieser Anteile oder alle insgesamt..."
9. Änderung von Artikel 21a, Absatz 1, erster Satz wie folgt: "Für den Fall, dass aus irgend einem Grund der Gesamtwert der Anteile einer gegebenen Klasse unter den Wert von fünfzig Millionen US-Dollar (USD 50.000.000) fällt (oder dessen Gegenwert in einer anderen Währung), ist die Gesellschaft dazu berechtigt, per Mitteilung mit einer Frist von dreissig Tagen an die Anteilseigner dieser Klasse eine Zwangsrücknahme dieser Anteile zu deren Nettoinventarwert durchzuführen, der (unter Berücksichtigung der tatsächlichen Veräusserungspreise und -kosten der Kapitalanlagen, sofern zutreffend) am Bewertungsstichtag berechnet wird, an dem ein solcher Beschluss in Kraft tritt."
10. Abhandlung sonstiger Punkte, die der Versammlung ordnungsgemäss vorgelegt werden.

In der Hauptversammlung wird eine beschlussfähige Anzahl erreicht, wenn die Anteilsinhaber, die persönlich oder über ihre Vertreter anwesend sind, mindestens 50 Prozent der ausgegebenen Anteile repräsentieren. Damit der Beschluss rechtskräftig wird, ist eine Mehrheit der abgegebenen Stimmen zugunsten des Beschlusses von mindestens zwei Dritteln erforderlich. Ist keine beschlussfähige Anzahl vertreten, wird die Hauptversammlung auf Donnerstag, den 10. Juli 2003 um 10:00 Uhr verschoben. In der auf diese Weise verschobenen Hauptversammlung bilden die persönlich oder über ihre Vertreter anwesenden Anteilsinhaber eine beschlussfähige Anzahl, gleich wie viele Personen und Anteile vertreten sind. Die für die erste Hauptversammlung eingegangenen Stimmrechtsvollmachten werden aufbewahrt und behalten für die verschobene Hauptversammlung ihre Gültigkeit.

Vorbehaltlich der von der Satzung auferlegten Einschränkungen in Bezug auf Anteilsinhaber, die in den Vereinigten Staaten ansässig sind, oder Anteilsinhaber, die über drei Prozent (3%) der in Umlauf befindlichen Anteile besitzen, ist jeder Anteil zu einer Stimme berechtigt. Die Anteilsinhaber können an der Versammlung teilnehmen und ihr Stimmrecht persönlich ausüben oder schriftlich einen Bevollmächtigten ernennen, der sie vertritt und für sie stimmt. Ein solcher Bevollmächtigter muss kein Anteilsinhaber der Gesellschaft sein.

Anteilsinhaber können durch Stimmrechtsvollmachten abstimmen, wenn Sie diese ausgefüllt an folgende Adresse zurücksenden:

Fidelity Investments Luxembourg S.A.
Kansallis House
Place de l'Etoile, B.P. 2174
L-1021 Luxembourg

Die Stimmrechtsvollmacht muss dem Geschäftssitz der Gesellschaft spätestens am 26. Mai 2003 um 12.00 Uhr Ortszeit vorliegen.

April 2003
Auf Anordnung des Verwaltungsrats

